

Die in Deutschland geltenden **Hygieneregeln** sind auch bei den Mehrwegbehältnissen zu beachten.

Bei Befüllung von mitgebrachten Behältern sollten nur saubere Gefäße befüllt und der Kontakt so gering wie möglich gehalten werden.

Verstöße gegen die Regelungen der Mehrwegangebotspflicht können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Damit haben Verbraucher/innen in Zukunft die Wahl zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen und können aktiv dazu beitragen, den Verbrauch von Einwegverpackungen zu reduzieren und somit die Umwelt zu schonen.

Einfach Mehrweg Nachhaltig besser



Falls Sie Fragen zur Mehrwegpflicht haben sollten, steht Ihnen die untere Abfallbehörde der Stadt Salzgitter gern zur Verfügung.

Herausgeber und Kontakt

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6 – 8
38226 Salzgitter
Telefon: 0 53 41 / 839-3907
E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de
Internet: www.salzgitter.de

Stand: 03/2023
[panthermedia/AleksandrN \(YAYMicro\)](#)
[panthermedia/Alla Simacheva](#)
[panthermedia/IgorVetushko](#)
[panthermedia/Vitalik Radko](#)



Mehrwegpflicht

Verpflichtendes Angebot:

**Mehrwegalternativen
für Essen und Getränke
zum Mitnehmen**

Änderung des Verpackungsgesetzes ab 01.01.2023

Mehrwegangebotspflicht für Unternehmen

Ab dem **1. Januar 2023** müssen Gastronomiebetriebe, Lieferdienste und Lebensmittelgeschäfte ihren Gästen **Mehrwegbehälter als Alternative** zu Einwegbehältern anbieten und diese auch zurücknehmen.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt für Letztvertriebende (= Händler/innen, die Verpackungen an Endverbraucher/innen abgeben) von

- **Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff**, aus denen Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden
- **Einweggetränkebechern** aller Materialien.



Auch Pappverpackungen, die eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite haben, fallen darunter.

Umfasst sind auch vorverpackte Speisen und Getränke, wie Salate, Sushi, Obst oder Süßspeisen, so lange sie beim Letztvertreibenden verpackt und vorgehalten werden.

Die **Rücknahmeverpflichtung** beschränkt sich auf die vom Betrieb selbst abgegebenen Mehrwegverpackungen.

Die Mehrwegbehältnisse dürfen nicht teurer sein als die Einwegverpackung. Ein angemessenes **Pfand** darf erhoben werden.

Es müssen gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Möglichkeiten, eigene Behältnisse befüllen zu lassen, in der Verkaufsstelle angebracht werden.

→ **Durch Schilder, Plakate**

Bei Lieferung von Waren müssen die Informationshinweise in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien deutlich sichtbar sein.

→ **Zum Beispiel Internetseite etc.**



Kleinere Betriebe:

- Kioske, Tankstellen, Food-Trucks, Schausteller/innen, Marktstände, etc.,

die **nicht mehr als 5 Beschäftigte** und **weniger als 80 m² Verkaufsfläche** haben, müssen keine Mehrwegbehältnisse anbieten. Stattdessen können sie ihrer Kundschaft das **Befüllen mitgebrachter Gefäße** anbieten. Natürlich können sie auch freiwillig Mehrwegverpackungen anbieten. In diesem Fall sind die Betriebe dazu verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden auf die Mehrwegalternative bzw. das Befüllen mitgebrachter Behältnisse durch **deutlich sichtbare Schilder** hinzuweisen.

Bei **Verkaufsautomaten** kann die Mehrwegpflicht auch erfüllt werden, indem Kundinnen und Kunden angeboten wird, die Ware in kundeneigenen Mehrwegbehältnissen abzufüllen. Auch hier muss ein deutlich lesbares Informationsschild auf dieses Angebot hinweisen.

Bei Automaten, die nur zur Versorgung der Mitarbeiter/innen nicht öffentlich aufgestellt sind, gilt die Mehrwegangebotspflicht nicht.

